



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

11

☒ öffentlich

Sitzungsdatum: 19.05.16

Drucksachen-Nr.: VI/449

Beschluss-Nr.: 319/17/16

Beschlussdatum: 19.05.16
m:

Gegenstand: Bebauungsplan Nr. 22 „Johannesstraße“, 2. Änderung
(einfacher Bebauungsplan)
hier: Aufstellungsbeschluss

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

x	21.04.16	Hauptausschuss
---	----------	----------------

x	04.05.16	Hauptausschuss
---	----------	----------------

		Finanzausschuss
--	--	-----------------

		Rechnungsprüfungsausschuss
--	--	----------------------------

		Betriebsausschuss
--	--	-------------------

x	25.04.16	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
---	----------	---

		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
--	--	--

		Kulturausschuss
--	--	-----------------

--	--	--

--	--	--

Neubrandenburg, 06.04.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

- im Norden durch die Ravensburgstraße
- im Osten durch den Bebauungsplan Nr. 21 „Warliner Straße“
- im Süden: durch die Bahnlinie nach Berlin/Pasewalk
- im Westen: durch den Bebauungsplan Nr. 72 „B 96-Anbindung Heidenstraße“.

wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Johannesstraße“ aufgestellt.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird in Form einer 14-tägigen öffentlichen Auslegung mit vorheriger Ankündigung im Stadtanzeiger durchgeführt.
3. Planungsziel ist die Aktualisierung der Art der zulässigen Nutzung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

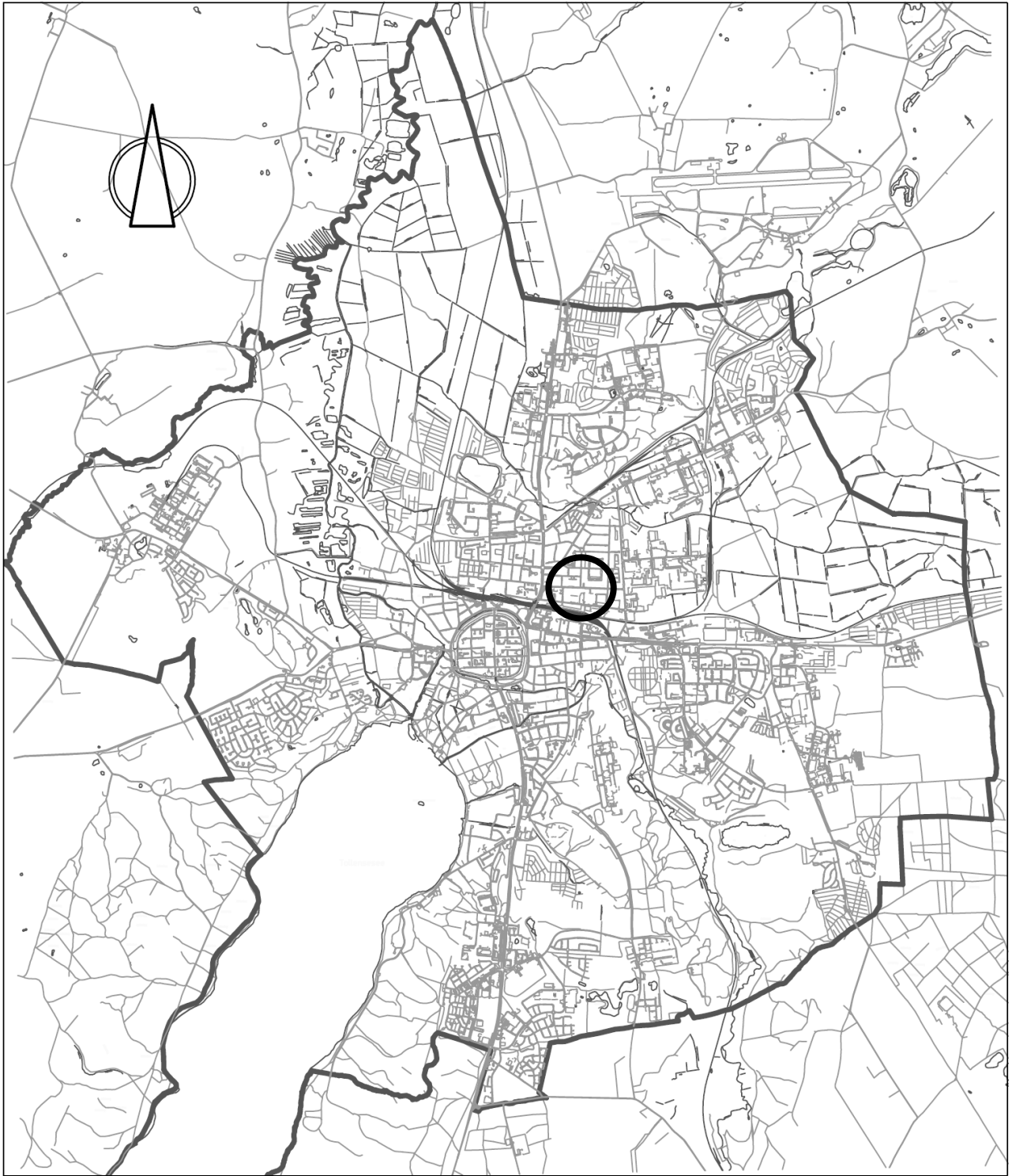
Veranlassung:

Konkrete Anträge auf Nutzung leerstehender Immobilien im Bereich der Johannesstraße im Zuge eines Eigentümerwechsels erfordern die Zuordnung in eine einheitliche Gebietskategorie. So soll das eingeschränkte Gewerbegebiet GE2 um die Fläche, die für den Nahversorger vorgesehen ist (allgemeines Wohngebiet) sowie um das Grundstück des ehemaligen Getränkehandels (Teilfläche von GE1) erweitert werden. Somit soll zukünftig eine optimale Umgestaltung der Grundstücksflächen ermöglicht werden.

Diese Änderung entspricht der Gebietsabgrenzung des städtebaulichen Rahmenplanes „Nordstadt-Ihlenfelder Vorstadt“.

Einzelhandelseinrichtungen und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen waren bisher, von Ausnahmen abgesehen, nicht zulässig. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll das mögliche Nutzungsspektrum zukünftig erweitert werden. Während im Fachmarkt nicht-zentrenrelevante Sortimente allgemein zulässig sind, sollen in den übrigen gewerblichen Bauflächen nicht-zentren-relevante Sortimente ausnahmsweise zulässig sein.

Übersichtsplan 1



STADT NEUBRANDENBURG

2. Änderung des einfachen
Bebauungsplanes Nr. 22
„Johannesstraße“

Übersichtsplan 2

